V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11016 – AIR LIQUIDE / ADP / JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 142/12)

1. Am 17. April 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Aéroports de Paris S.A. („ADP“, Frankreich),

— Air Liquide S.A. („Air Liquide“, Frankreich),

— JV („Gemeinschaftsunternehmen“, Frankreich).

APD und Air Liquide werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Gemeinschaftsunternehmen übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— ADP ist für die Entwicklung, den Betrieb und den Ausbau der Flughäfen Paris-Charles de Gaulle, Paris-Orly, Paris-Le Bourget sowie einer Reihe von Zivilflughäfen in der Region Ile-de-France zuständig. ADP bietet zudem Ingenieurleistungen und technische Beratungsdienste für die Flughafenindustrie sowie zur Unterstützung des Flughafenbetriebs verschiedene Dienstleistungen und Ingenieurleistungen an.

— Air Liquide ist in den Bereichen Gase, Technologien und Services für Industrie und Gesundheit tätig.

3. Das Gemeinschaftsunternehmen wird Flughäfen bei der Integration von Wasserstoff in ihre Infrastruktur mit Ingenieurleistungen unterstützen. Diese Ingenieurleistungen umfassen Vorplanungsstudien, Durchführbarkeitsvorstudien und ingenieurtechnische Studien sowie die Unterstützung der Kunden bei ihren Bau-, Eigentums- und Betriebsprojekten in Bezug auf wasserstoffgestützte Flughafeninfrastruktur.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11016 – AIR LIQUIDE / ADP / JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.